

Aktionsplan Steuerstrafrecht.

Was die geplante Verschärfung praktisch bedeutet.

BMF und BMJ wollen das Steuerstrafrecht grundlegend verschärfen.
Diese Kurzanalyse ordnet ein, was davon wirklich wirkt – und was
Beschuldigte und Unternehmen jetzt beachten sollten.

Verbrechen. Selbstanzeige. Entdeckungsdruck.

Einordnung und Handlungsempfehlungen · Stand August 2026.

Was geplant ist.

Der Aktionsplan

Bundesfinanz- und Bundesjustizministerium haben am 16. Juli 2026 ein gemeinsames Paket mit 26 Maßnahmen vorgestellt. Drei Stoßrichtungen: härtere Strafen, ein höheres Entdeckungsrisiko und eine engere Vernetzung der Behörden. Wichtig: ein politischer Fahrplan, noch kein geltendes Recht.

Verbrechen statt Vergehen

Die schwere Steuerhinterziehung soll wieder als Verbrechen eingestuft werden – Mindeststrafe ein Jahr, für organisierte Formen bis zu 15 Jahre. Das ist eine Rückkehr: § 370a AO (2001–2007) scheiterte seinerzeit an der Unbestimmtheit seiner Merkmale.

Selbstanzeige vor dem Aus

Die strafbefreiende Selbstanzeige soll in ihrer heutigen Form abgeschafft werden. Noch gilt § 371 AO – vollständige, rechtzeitige Nacherklärung samt Nachzahlung, bei großen Beträgen mit Zuschlag (§ 398a AO).

Neue Ermittlungsarchitektur

Geplant sind ein Gemeinsames Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität beim Zoll, ein Datenanalysezentrum mit KI-Mustererkennung, ein Umsatzsteuermeldesystem, eine Registrierkassenpflicht, 15 Jahre Aufbewahrung – und eine gestärkte Europäische Staatsanwaltschaft.

Verbrechen: Folgen fürs Verfahren.

1 Kein § 153a, kein Strafbefehl.

Bei einem Verbrechen sind Strafbefehl und Einstellung gegen Auflage ausgeschlossen. Der pragmatische Weg zur einvernehmlichen Erledigung entfällt – kraft Gesetzes.

2 Untersuchungshaft wird leichter.

Die höhere Straferwartung begründet eher Fluchtgefahr. Fester Wohnsitz und familiäre Bindungen wiegen das in der Praxis oft nicht auf – aus einem Steuervorwurf kann schneller ein Haftfall werden.

3 Öffentliche Hauptverhandlung.

Verfahren, die sich heute geräuschlos erledigen lassen, müssten künftig angeklagt und öffentlich verhandelt werden – mit allen Risiken für beide Seiten.

4 15 Jahre sind vor allem Symbol.

Gerichte schöpfen den oberen Strafraum selbst bei hohen Schäden kaum aus. Die reale Wirkung entsteht über das Entdeckungsrisiko, nicht über das Höchstmaß.

Was Sie jetzt tun sollten.

1 **Tax-Compliance dokumentieren.**

Ein belastbares, gelebtes Steuer-Compliance-System ist der wirksamste Schutz gegen den Vorwurf, eine Verkürzung billigend in Kauf genommen zu haben.

2 **Selbstanzeige-Fenster bewerten.**

Noch gilt § 371 AO. Wer eine Selbstanzeige erwägt, sollte das Zeitfenster bewusst prüfen – vollständig, rechtzeitig und vor Abgabe anwaltlich geprüft. Ein Fehler macht sie unwirksam.

3 **Aufbewahrung und IT vorbereiten.**

Längere Fristen und strengere Datenanforderungen kündigen sich an. Prozesse frühzeitig anpassen, nicht kurz vor Toresschluss.

4 **Für den Ernstfall vorsorgen.**

Wenn Steuerfahndung oder Zoll vor der Tür stehen, entscheiden die ersten Stunden. Ein klarer Ablauf und feste Ansprechpartner gehören vorab geregelt.

5 **Keine spontanen Angaben.**

Bei jeder Berührung mit den Ermittlungsbehörden gilt: nichts zur Sache sagen, keine Unterlagen ungeprüft herausgeben – früh verteidigen lassen.

Bevor der Wind sich dreht.

Sie wollen wissen, was die geplante Verschärfung für Sie oder Ihr Unternehmen bedeutet – oder ein Verfahren steht bereits im Raum? Sprechen Sie mit uns, vertraulich und direkt.

VERTRAULICH · STEUERSTRAFRECHT · AKTIONSPLAN

+49 69 24746870

kanzlei@rstp-rechtsanwaelte.de

Rossertstraße 4 · 60323 Frankfurt am Main

Diese Kurzanalyse bezieht sich auf ein Gesetzgebungsvorhaben und dient der allgemeinen Orientierung; sie ersetzt keine Beratung im Einzelfall. Maßgeblich ist der jeweils geltende Rechtsstand. Stand: August 2026.